

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 268/2013
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	9	09.10.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	15.10.2013

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 - Moselstraße

Wechsel des Vorhabenträgers

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Wechsel des Vorhabenträgers für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Moselstraße - wird zugestimmt.

2. Der vom Vorhabenträger unterschriebene Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Moselstraße – wird gebilligt, und die Verwaltung wird ermächtigt, diesen Vertrag zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
----	------	--------------

CDU

SPD

Bündnis 90 – Die Grünen

FDP

UBWG

Die Linke

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 5 – Moselstraße - beschlossen und zeitgleich auch dem zwischen der Stadt Mettmann und dem Vorhabenträger geschlossenen Durchführungsvertrag zugestimmt. In diesem Durchführungsvertrag verpflichtete sich der Vorhabenträger, eine Bebauung des Grundstücks an der Moselstraße mit einem Mehrfamilienhaus zwischen der vorhandenen Bebauung und Tiefgarage innerhalb von vier Jahren nach Rechtsverbindlichkeit des Planes zu realisieren.

Eine Umsetzung des Vorhabens erfolgte jedoch in der Folgezeit nicht. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger das Grundstück weiterveräußert. Der neue Eigentümer hat die ursprünglichen Planungen geringfügig gestalterisch überarbeitet, beabsichtigt aber weiterhin die Errichtung eines Mehrfamilienhauses. Er hält dabei die Festsetzungen des VBP Nr. 5 ein und plant eine schnelle Realisierung.

Da das Vorhaben weiterhin den Zielsetzungen des VBP Nr. 5 entspricht, bestehen nach Ansicht der Verwaltung keine Bedenken gegen den Wechsel des Vorhabenträgers. Allerdings muss mit dem neuen Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen werden, in dem die Einzelheiten des Vorhabens geregelt sind. Dieser Durchführungsvertrag wird im nicht-öffentlichen Teil der Einladung abgedruckt.

Der Rat sollte dem Wechsel des Vorhabenträgers zustimmen und den Bürgermeister ermächtigen, den Durchführungsvertrag zu unterschreiben.